Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7506
26. 06. 90

Sachgebiet 708

# Unterrichtung

## durch den Bundesrat

## Gesetz über Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz — HwStatG) — Drucksachen 11/4801, 11/7224, 11/7278 —

## hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 31. Mai 1990 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grund einberufen wird.

**§ 2, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 3 a — neu —, § 4 Abs. 4, §§ 5 bis 7**

a) In § 2 sind am Ende folgende Worte einzufügen:

„, sowie Betriebe und Unternehmen, deren Inhaber in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe eingetragen sind."

b) In § 4 Abs. 1 sind nach dem Wort „Nebenbetrieben" die Worte „sowie bei den Betrieben und Unternehmen der handwerksähnlichen Gewerbe" einzufügen.

c) In § 4 ist folgender Absatz 3 a einzufügen:

„(3 a) Erhebungsmerkmale bei den Betrieben und Unternehmen der handwerksähnlichen Gewerbe sind:

1. Hauptsächlich ausgeübtes Gewerbe nach der Anlage B der Handwerksordnung,
2. Zahl der tätigen Personen nach Geschlecht und Stellung im Unternehmen,
3. Umsatz."

d) In § 4 Abs. 4 Satz 1 sind nach den Worten „, auch soweit nach Absatz 3 erhoben," die Worte „sowie nach Absatz 3 a Nr. 1 und 2" einzufügen.

e) In § 4 Abs. 4 Satz 3 sind nach den Worten „, auch soweit nach Absatz 3 erhoben," die Worte „und nach Absatz 3 a Nr. 3" einzufügen.

f) In § 5 ist folgende Nummer 5 anzufügen:

„5. bei Betrieben und Unternehmen der handwerksähnlichen Gewerbe Name und Anschrift des Betriebes."

Als Folge ist in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

g) In § 6 Abs. 2 sind nach dem Wort „Handwerksrolle" die Worte „und in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe" einzufügen.

h) In § 7 sind nach dem Wort „Handwerksrolle" die Worte „und in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe" einzufügen und die Worte „die eingetragenen Handwerke" durch die Worte „die eingetragenen Gewerbe" zu ersetzen.

**Begründung**

Der Bundesrat erachtet die Einbeziehung der handwerksähnlichen Gewerbe in das Handwerkstatistikgesetz in Übereinstimmung mit den Handwerksorganisationen weiterhin für notwendig. Die Handwerkszählung als Totalerhebung, an deren schnellstmöglicher Durchführung ein fundamentales Interesse be-

*Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 22. Juni 1990.*

steht, wäre unzureichend, wenn nur das sogenannte Vollhandwerk einbezogen wird. Nur zusammen mit der statistischen Erfassung der handwerksähnlichen Gewerbe ergibt sich ein umfassendes und verläßliches Strukturbild des Handwerks. Mit der Einbeziehung der handwerksähnlichen Gewerbe wird auch der Tatsache Rechnung getragen, daß sich diese in den letzten Jahren wesentlich dynamischer als das Vollhandwerk entwickelt haben. Bei den Erhebungsmerkmalen im handwerksähnlichen Gewerbe erscheinen ausgeübtes Gewerbe, Umsatz und Beschäftigung ausreichend, um eine Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung der handwerksähnlichen Gewerbe zu erhalten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333